

RS Vwgh 2008/10/28 2007/05/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §47;

VwGG §42 Abs2 Z1;

ZustG §16 Abs2;

ZustG §22 Abs1;

Rechtssatz

Ist ein Rückschein auf Grund einer unklaren Übernahmebestätigung nicht als unbedenklicher Zustellnachweis zu qualifizieren, ist die belangte Behörde verpflichtet, Feststellungen darüber zu treffen, ob die die Übernahme des Bescheides bestätigende natürliche Person tatsächlich Arbeitnehmer(in) des Bescheidadressaten (eine GmbH), der (die) an sich auch für eine juristische Person tauglicher Ersatzempfänger sein kann (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 13. Oktober 1992, Zl. 92/07/0114, VwSlg 13.720/A), war, wie im Rückschein beurkundet.

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050205.X03

Im RIS seit

03.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>